

# **Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Löbau im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

## **§ 2 Abschluss eines Betreuungsvertrages**

In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Löbau für die darin festgelegte Betreuungsdauer betreut.

## **§ 3 Ärztliche Untersuchungen / Impfungen / Medikamenteneinnahme**

- (1) Gemäß § 7 SächsKitaG haben die Personensorgeberechtigten vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Bei Nichtvorliegen kann das Kind zum geplanten Zeitpunkt nicht in die Einrichtung aufgenommen werden.
- (2) Akut erkrankte Kinder (gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz) dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden, für den Fall, dass das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt.
- (3) War das Kind ansteckend erkrankt; hatte es einen Krankenhausaufenthalt oder eine Operation, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme schriftlich nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.

- (4) Seit 01.03.2020 gilt die Masernimpfpflicht in Kindertageseinrichtungen. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr können nur dann in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn sie mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern, eine ausreichende Immunität (Labornachweis) gegen Masern oder eine ärztlich nachgewiesene medizinische Kontraindikation vorweisen können.
- (5) Das Gesundheitsamt führt in den Kindertageseinrichtungen Vorsorgeuntersuchungen für 4-jährige und jährlich die zahnärztliche Untersuchung durch.
- (6) Erzieher der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt und diese zustimmt. Ebenso müssen die Personensorgeberechtigten dafür unterschreiben. Die Kosten für diese ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten. Auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

#### **§ 4 Aufsichtspflichten**

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die Erzieher die Aufsicht für die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. den Abholberechtigten, in diesem Fall beginnt und endet die Aufsichtspflicht mit der persönlichen An- bzw. Abmeldung bei der / dem zuständigen Erzieher. Die Begleitung der Kinder zu den Bussen durch Erzieher fällt nicht unter deren Aufsichtspflicht. Wenn ein Kind von anderen, als im Anmeldeformular angegebenen Personen, abgeholt werden soll, ist dies dem Erzieher ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der/dem Erzieher/in.

#### **§ 5 Versicherungsschutz**

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) erleiden. Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes. Unfälle auf Hin- bzw. Heimweg sind unverzüglich bei der Leitung der Einrichtung anzuzeigen.

## § 6 Öffnungszeiten / Betreuungsangebote

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben von Montag bis Freitag bedarfsorientiert im Rahmen von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  - 6,0 Stunden – Kernbetreuungszeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
  - 7,5 Stunden – Kernbetreuungszeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
  - 9,0 Stunden
  - 10,0 Stunden – sofern arbeitsbedingt notwendig
- (3) Für Hortkinder gibt es innerhalb der Öffnungszeiten nur eine Betreuungszeit. Für eine bessere Planung muss der Einrichtung die geplante Betreuungszeit verbindlich und rechtzeitig mitgeteilt werden. Die An- und Abmeldeverfahren der Einrichtungen sind dabei zu beachten/einzuhalten.
- (4) Zur Gewährleistung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und der regelmäßigen Teilnahme an Bildungsangeboten muss das Kind bis spätestens 8.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden (für Krippe und Kindergarten).
- (5) Hortkinder müssen in den Ferien bis spätestens 8 Uhr gebracht werden, dabei sollte eine Kernbetreuungszeit bis 13 Uhr eingehalten werden. Für eine längere Betreuung muss der Einrichtung, für eine bessere Planung, die geplante tägliche Betreuungszeit verbindlich und 4 Wochen vor jeweiligem Ferienbeginn mitgeteilt werden. Bei Überschreitung der angemeldeten Ferienbetreuungszeit werden weitere Entgelte als erhoben.
- (6) Für den Fall, dass ein Kind auch nach der festgelegten Öffnungszeit nicht abgeholt wird und die Personenberechtigten / Notfallkontakte telefonisch nicht erreicht werden, erfolgt eine vorläufige Notaufnahme in einer Einrichtung der Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII. Die Leitung bzw. der zuständige Erzieher hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die in Obhut nehmende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.
- (7) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
  - an besuchsarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an „Brückentagen“ zwischen Feiertagen und Wochenenden sowie an variablen Ferientagen. Dies wird den Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gesamtzahl dieser Schließtage sollte 10 Tage/Jahr nicht überschreiten.
  - zur Durchführung von pädagogischen Tagen für das Personal der Kindertageseinrichtung,
  - infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen der Ämter vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden.
  - im Rahmen der einrichtungsspezifischen „Notfallpläne“ (bei Personalmangel) kann es zu einer vorübergehenden Verkürzung der Öffnungszeiten, zu Gruppenschließungen bis zur vorübergehenden Schließung der gesamten Einrichtung kommen. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

## **§ 7 Gastkinder**

- (1) Kinder, die bisher nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Löbau betreut.

## **§ 8 Anmeldung, Änderung, Kündigung**

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leitung. Der Betreuungsvertrag wird schriftlich, in der Regel drei Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme abgeschlossen. Wechselt ein Kind in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Löbau, ist eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages erforderlich. Der Wechsel bedingt den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages.
- (2) Die Änderung der Betreuungszeit ist immer nur zum 1. des Monats möglich, in diesem Fall ist einen Monat im Voraus eine schriftliche Mitteilung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Änderungen von persönlichen Angaben müssen umgehend erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Stadt Löbau im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung entschieden.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Sorgeberechtigten ist nur zum Monatsende möglich und bedarf einer Kündigungsfrist von einem Monat im Voraus bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Stadt Löbau kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe der rückständigen Elternbeiträge 1 Monatsbetrag oder mehr betragen,
  - im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Kindertageseinrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist,
  - unerwartet auftretende körperliche oder geistige Einschränkungen vorliegen,
  - die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

## **§ 9 Versorgung mit Speisen und Getränken**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Löbau eine Essenversorgung sicher.
- (2) Durch geeignete Anbieter wird das Mittagessen bereitgestellt und direkt den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt, dazu bedarf es eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.
- (3) Wird in der Kindertageseinrichtung eine Speise- und Getränkeversorgung angeboten, wird ein Verpflegungskostenersatz erhoben.

## **§ 10**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten zusammen, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Sie dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Das Nähere zur Bildung und Organisation der Elternversammlung und des Elternbeirates regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Elternschaft.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternrat**

- (1) Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen
  - die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen
  - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Löbau zu übermitteln
  - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen
  - Mitwirkung bei der Änderung der Essenversorgung.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Löbau, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
  - die Festlegung der Öffnungszeiten
  - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
  - die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
  - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben
  - der Wechsel des Trägers der Einrichtung
  - die dauerhafte Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternrat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternrat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. Der Elternrat ruft sich selbst ein oder findet sich auf Einladung der Kindertageseinrichtungsleitung zusammen. Ein Vertreter der Stadt Löbau besitzt das Recht zur Teilnahme an den Treffen des Elternrates.

## **§ 12**

### **Mitwirkung der Kinder**

Die Kinder haben die Möglichkeit in Form eines gewählten Kinderrates, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

### **§ 13 Datenerhebung**

Für die Bearbeitung des Antrages auf eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X.

### **§ 14 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Löbau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 15 Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Löbau.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.07.2015 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 06.06.2025

  
Albrecht Gubsch  
Oberbürgermeister

